

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
im Bereich des Baugewerbes
— Drucksachen 12/7564, 12/7688, 12/7863 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Rudolf Dreßler**
Berichterstatter im Bundesrat: **Senator Peter Radunski**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 231. Sitzung am 27. Mai 1994 beschlossene Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Rudolf Dreßler
Berichterstatter

Peter Radunski

Anlage

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

1. **Zu Artikel 1** (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. § 74 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.“

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern angefügt:

„4. § 84 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag).“

5. § 85 Abs. 5 wird gestrichen.“

2. **Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

In Artikel 2 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Artikel 1 Nr. 2 bis 5 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft.“